



ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz in der
Speditons-, Logistik- und Post-
dienstleistungsbranche 2019

ABSCHLUSSBERICHT

„Jugendarbeitsschutz in der
Speditions-, Logistik- und Postdienstleistungsbranche 2019“

Bearbeitung:

Referat 25

Diana Faller

Mainz, 04. Juni 2019

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

© 2019

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Projektziel	7
Projektdurchführung	8
Allgemein	8
Regelungen der Arbeits- und Freizeit	8
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung	9
Ärztliche Untersuchungen	9
Sonstige Pflichtverletzungen	10
Erledigungen	10
Zusammenfassung	10
Fazit	11
Anlage 1: Checkliste	12
Anlage 2: Auswertung	21
Anlage 3: Infolyer	29



Einleitung

Jährlich beginnt für viele Schulabgänger das Berufsleben, ein neuer Lebensabschnitt, der an junge Menschen neue und ungewohnte Anforderungen stellt.

Diese Jugendliche benötigen einen besonderen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, da ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung in der Regel noch nicht abgeschlossen ist und sich die Arbeitswelt überwiegend nach dem Leistungsvermögen Erwachsener richtet.

Aus diesem Grund fordert das Jugendarbeitsschutzgesetz eine Beschäftigung der Jugendlichen, die dem Entwicklungsstand der Jugendlichen entspricht. Angemessene Dauer und Lage der Arbeitszeiten, den Schutz vor Gefährdungen und eine umfassende ärztliche Betreuung.

Über dort getroffene allgemeine Bestimmungen, die für jede Art von Tätigkeit der betroffenen Teenager gelten, gibt es für bestimmte Gewerbebereiche spezielle Regelungen, die darüber hinaus zu beachten sind.

Projektziel

Ziel der jährlichen Landesprojekte der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht im Rahmen des Jugendarbeitsschutzes ist es, dass junge Menschen auf sicheren, gesunden und für sie geeigneten Arbeitsplätzen beschäftigt und dass sie vor Überbeanspruchung und den Gefahren einer überwiegend am Leistungsvermögen Erwachsener orientierten Arbeitswelt geschützt werden.

Durch Information der Arbeitgeber, die Überprüfung der Arbeitsplätze und ggf. die Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen sollen dabei Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aufgezeigt und die jungen Menschen vor Gefahren geschützt werden.

Im Jahr 2019 überprüfte die Gewerbeaufsicht auf Vorschlag des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz die Speditions-, Logistik- und Postdienstleistungsbranche in Rheinland-Pfalz. Für eine Überprüfung der Branche sprach, dass gerade hier die Belastung durch das Heben und Tragen, Zeitdruck und der Kontakt zu den Kunden hoch sind.

Projektdurchführung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd überprüften anhand einer vorher erstellten Checkliste (siehe Anlage 1), 48 Speditions-, Logistik- und Postdienstleistungsbetriebe im Zeitraum von Januar bis Mai 2019.

Die Checkliste gliederte sich in nachstehende Prüfbereiche:

- Regelungen der Arbeits- und Freizeit,
- Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung,
- ärztliche Untersuchungen und
- sonstige Pflichten.

Die Überprüfung erfolgte in den Betrieben selbst mit folgenden Ergebnissen (Auswertung siehe Anlage 2):

Projektergebnisse (siehe Anlage 2)

Allgemein

Im Rahmen der landesweiten Programmarbeit überprüfte das Personal der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd insgesamt 48 Speditions-, Logistik- und Postdienstleistungsbetriebe. Insgesamt waren hier 120 Teenager, davon 115 Teenager in Ausbildung, beschäftigt. In 14 Betrieben waren keine Verstöße festzustellen. In 20 Betrieben gab es einen Tarifvertrag.

Regelungen der Arbeits- und Freizeit

Das Gewerbeaufsichtspersonal stellte in sechs Betrieben Verstöße hinsichtlich der Einhaltung der täglichen Arbeitszeiten fest. In einem Unternehmen war die tägliche Arbeitszeit nicht überprüfbar.

In zwei Betrieben wurde die zulässige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden um weniger als eine Stunde und in drei Betrieben um mehr als eine Stunde überschritten. Bei zwei Betrieben konnte die Einhaltung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden nicht überprüft werden.

Die Schichtzeit von zehn Stunden wurde jeweils in zwei Betrieben nicht eingehalten bzw. war nicht überprüfbar.

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden wurde eine Pause von 30 Minuten oder 2 mal 15 Minuten in einem Betrieb, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Pause von 60 Minuten oder vier mal 15 Minuten in drei Betrieben nicht eingehalten. Hierbei wurde die Ruhepause in einem Betrieb um mehr als 15 Minuten unterschritten. In drei Betrieben waren die Ruhepausen nicht überprüfbar.

Einen Aufenthaltsraum stellten 44 Betriebe den Jugendlichen zur Verfügung.

In einem Betrieb war die ununterbrochene Freizeit von mindestens zwölf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit nicht überprüfbar.

Ein Betrieb gewährte nicht die erforderliche Nachruhe und in zwei Betrieben war diese nicht überprüfbar.

Bei zwei Arbeitgebern war die Einhaltung des Beschäftigungsverbot an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nicht möglich und in zwei Betrieben fehlte bei Beschäftigung an Samstagen die Freistellung an einem Ersatzruhetag und in zwei Betrieben war die entsprechende Überprüfung nicht möglich.

Jeweils in zwei Betrieben wurde die 5-Tage-Woche nicht gewährt bzw. war die Einhaltung nicht überprüfbar.

In vier Betrieben gewährten die Arbeitgeber den Jugendlichen nicht den Mindesturlaub und in drei Betrieben war er nicht überprüfbar.

In einem Fall war die erforderliche Freistellung für die Berufsschule nicht überprüfbar. Die Anrechnung von acht Stunden Arbeitszeit bei mindestens fünf Unterrichtsstunden je 45 Minuten konnte in vier Betrieben nicht überprüft werden.

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

Eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor Beginn der Beschäftigung bzw. bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen wurde in fünf Betrieben nicht, in 15 Betrieben nicht angemessen durchgeführt.

In zwei Betrieben lag vor Beginn der Beschäftigung keine angemessene und bei 22 Betrieben nur teilweise eine Gefährdungsbeurteilung vor.

Bei der Gefährdungsbeurteilung haben 27 Betriebe psychische Belastungen und elf Betriebe die Belastungen durch Heben und Tragen berücksichtigt. Eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung fand in drei Unternehmen nicht statt. In zwei Betrieben wurden die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung nicht über die Gefahren zum Beispiel beim Umgang mit Gefahrstoffen sowie in der Anwendung der notwendigen Schutzmaßnahmen unterwiesen. In sieben Betrieben fehlte die halbjährliche Unterweisung bzw. die Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen. In sieben Betrieben fehlte die Dokumentation der Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen.

In einem Unternehmen war nicht sichergestellt, dass gefährliche Arbeiten wie Beschäftigungen, die mit Unfallgefahren verbunden sind oder der Umgang mit Gefahrstoffen, unter Aufsicht durchgeführt wurden.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung (z. B. Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Wetterschutzkleidung) stellten alle Arbeitgeber den Jugendlichen zur Verfügung.

Ärztliche Untersuchungen

Das Gewerbeaufsichtspersonal stellte beim Thema „ärztliche Untersuchungen“ in drei Betrieben Beanstandungen fest.

Die fristgerechte ärztliche Erstuntersuchung führten alle Betriebe durch. Die fristgerechte erste ärztliche Nachuntersuchung fehlte in zwei Betrieben. Elf Betriebe führten eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durch. Ein Unternehmen klärte die Jugendlichen nicht über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung auf.

Sonstige Pflichtverletzungen

Bei folgenden drei Prüfpunkten lagen insgesamt 14 Verstöße vor.

In zehn Fällen fehlten der Aushang eines Abdruckes des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde und in zwei Fällen fehlte bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb.

Ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen führten zwei Betriebe.

Erledigungen

Im Rahmen der Schwerpunktaktion erstellte die Gewerbeaufsicht 26 Revisionsschreiben.

Die Erstellung eines Aktenvermerkes genügte aufgrund der zahlenmäßig nur geringen Verstöße in sieben Fällen.

Ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten musste wegen erheblicher Verstöße gegen einen Betrieb eingeleitet werden.

Zusammenfassung

Die Auswertung der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz in der Speditions-, Logistik- und Postdienstleistungsbranche von Januar bis Mai 2019“ hat ergeben, dass in 34 von 48 Betrieben Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Jugendlichen festzustellen sind.

Die häufigsten Zuwiderhandlungen betrafen, wie schon bei den in der Vergangenheit durchgeführten Aktionen, die Einhaltung der Regelungen über die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen. Die arbeitszeitlichen Regelungen wurden hingegen nur in sehr wenigen Fällen missachtet.

Die zum Teil sehr intensiven Beratungen vor Ort haben gezeigt, dass nach wie vor in den Betrieben offensichtlich ein Informationsdefizit über die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes besteht. Die betroffenen Betriebe zeigten sich im Rahmen der Programmarbeit zum größten Teil sehr kooperativ und bemühten sich um eine dem Jugendarbeitsschutz konforme Beschäftigung der Teenager.

Die Tatsache, dass in 27 von 48 überprüften Betrieben Revisionsschreiben erstellt werden mussten und gegen einen Betrieb ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet wurde, zeigt allerdings auch, dass nach wie vor Aufklärungsbedarf über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Insbesondere gilt dies für die Regelungen über die Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisung über den Umgang mit Gefahrstoffen.

Fazit

Als Resultat der diesjährigen Programmarbeit gilt erneut festzuhalten, dass die Einhaltung der Regelungen über die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen und der vorbeugende Gesundheitsschutz in Form von ärztlichen Untersuchungen oberstes Ziel des modernen Arbeitsschutzes sein muss und daher jährliche Überprüfungen in verschiedenen Beschäftigungsbranchen im Bereich des Jugendarbeitsschutzes weiterhin erforderlich sind.

Mainz, den 04.06.2019

Referat 25

ANLAGE 1: CHECKLISTE

Programmarbeit Jugendarbeitsschutz in der Speditions-, Logistik- und Postdienstleistungsbranche Checkliste /Datenerhebung	Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz	
Allgemeine Angaben		
Regionalstelle	06 - LfU, Mainz (Landesamt für Umwelt, Referat LfU)	
Datum der Überprüfung:		
Ansprechpartner GA:		
Gesprächspartner im Betrieb:		
Name der Betriebsstätte		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Ort		
Betriebsstättennummer		
Wirtschaftszweig (NACE-Code)		
Zahl der Beschäftigten	männlich:	weiblich:

Ergänzung Kopfbogen

1.1 Tarifvertrag anwendbar?

- Ja
- Nein

1.2 Anzahl der Jugendlichen

Wert {0 - 100}:

1.3 davon Auszubildende

Wert {0 - 100}:

1.4 Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen

Wert {0 - 100}:

Regelung der Arbeits- und Freizeit

2.1 Anzahl der Verstöße bei der Nichteinhaltung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit (§ 8 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Arbeitszeit übersteigt zulässige 8 bzw. 8,5 Stunden
- Arbeitszeit übersteigt zulässige 9 Stunden (bei Anwendung eines Tarifvertrages) Arbeitszeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.2 Anzahl der Verstöße bei der Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (§ 8 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Arbeitszeitüberschreitung <1 Stunde
- Arbeitszeitüberschreitung >1 Stunde
- Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.3 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden (§ 12 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- Schichtzeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.4 Anzahl der Verstöße bei Nichtgewährung der Ruhepausen (§ 11 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Minuten oder 2 x 15 Minuten)
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Minuten oder 4 x 15 Minuten)
- Unterschreitung > 15 Minuten
- Ruhepausen nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.5 Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt? (§ 11 JArbSchG)

- Ja
- Nein
- Entfällt

2.6 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit (§ 13 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Unterschreitung < 0,5 Stunden
- Unterschreitung > 0,5 Stunden
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.7 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung der Nachtruhe (§ 14 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.8 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbots an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (§ 16 - 18 JArbSchG)

- keine Verstöße
 Anzahl der Verstöße
 nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.9 Anzahl der Verstöße bei Fehlen eines Ersatzruhetages durch Freistellung bei Beschäftigung an Samstagen (§ 16 JArbSchG)

- keine Verstöße
 Anzahl der Verstöße
 nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.10 Anzahl der Verstöße bei Nichtgewährung der 5-Tage-Woche (§ 15 JArbSchG)

- keine Verstöße
 Anzahl der Verstöße
 nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.11 Anzahl der Verstöße bei Nichtgewährung des Mindesturlaubes (Alter zu Beginn des Kalenderjahres) (§ 19 JArbSchG)

- keine Verstöße
 < 30 Werktage unter 16 Jahren
 < 27 Werktage unter 17 Jahren
 < 25 Werktage unter 18 Jahren
 nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.12 Anzahl der Verstöße bei fehlender Freistellung für die Berufsschule (§ 9 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für Berufsschulpflichtige über 18 Jahren)
- Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden
- Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.13 Anzahl der Verstöße bei Nichtanrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit (§ 9 JArbSchG)

- keine Verstöße
- bei mindestens 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten mit 8 Stunden
- bei Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden mit 40 Stunden
- im Übrigen die Unterrichtszeiten mit Pausen
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Wurden vor Beginn der Beschäftigung (bzw. nach wesentlicher Änderung) die Arbeitsbedingungen beurteilt? (§ 28a JArbSchG)

- nicht durchgeführt
- nicht angemessen durchgeführt
- angemessen durchgeführt

3.2 Liegt eine angemessene Gefährdungsbeurteilung vor?

- Ja
- Nein

- teilweise

3.3 Sind auch die psychischen Belastungen berücksichtigt?

- Ja
 Nein
 teilweise

3.4 Werden die Belastungen durch Heben und Tragen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?

- Ja
 Nein
 Entfällt

3.5 Ist die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?

- Ja
 Nein

3.6 Wurden die Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen? (§ 29 JArbSchG)

- keine Verstöße
 vor Beginn der Beschäftigung keine Unterweisung über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen
 keine Unterweisung mindestens halbjährlich über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen
 keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

3.7 Wurde die Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen dokumentiert? (§ 14 GefStoffV)

- Ja
 Nein

3.8 Anzahl der Verstöße bei fehlender Aufsichtspflicht (§ 22 JArbSchG)

- keine Verstöße
 Beschäftigung im Lärmbereich

- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (Arbeitsmittel, Maschinen)
- Umgang mit Gefahrstoffen

Hinweis: Diese Arbeiten sind für Jugendliche außerhalb der Ausbildung verboten.

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

3.9 Werden den Jugendlichen geeignete PSA (Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Wetterschutzkleidung) zur Verfügung gestellt? (§ 3 ArbSchG)

- Ja
- Nein

Ärztliche Untersuchungen

4.1 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.2 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.3 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.4 Wird eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt? (ArbMedVV)

- Ja
- Nein
- Entfällt

4.5 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG)

Wert {0 - 100}:

4.6 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen mit ggf. vorhandenem Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG)

- keiner/unbekannt
- Anzahl der Verstöße

4.7 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.

- Anzahl der Jugendlichen

Hinweis: Im Feld Bemerkung ist das Jahr anzugeben, in dem ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.

Sonstige Pflichten

5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt bzw. ausgehängt? (§ 47 JArbSchG)

- Ja
- Nein

5.2 Wird bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Hinweis über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb ausgelegt bzw. ausgehängt? (§ 48 JArbSchG)

- Ja
- Nein
- Entfällt

5.3 Wird ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt? (§ 49 JArbSchG)

- Ja
- Nein

Beanstandungen

6.1 Beanstandungen

- keine Beanstandungen
- Beanstandungen bei der Arbeitszeit
- Beanstandungen bei den Arbeitsbedingungen und der Gefährdungsbeurteilung
- Beanstandungen bei den ärztlichen Untersuchungen

- Beanstandungen bei den sonstigen Pflichten

Erledigung

7.1 Erledigung

- keine Beanstandungen, keine Maßnahmen
- geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)
- Revisionschreiben
- OWiG-Verfahren wurde eingeleitet

Erledigung

- mündl. Erledigung / Aktenvermerk
- Anordnung
- Revisionschreiben
- OWiG-Verfahren

Auswertung

- keine Beanstandungen
- Beanstandungen im Abschnitt
- Beanstandungen im Abschnitt
- Beanstandungen im Abschnitt

ANLAGE 2: AUSWERTUNG

Auswertung der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz in der Speditions-, Logistik- und Postdienstleistungsbranche 2019“

Landesprojekt Januar bis Mai 2019

	Anzahl			
Anzahl der überprüften Betriebe	48			
Tarifvertrag anwendbar	20			
Anzahl der Jugendlichen	120			
davon Auszubildende	115			
Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen	22			
Anzahl der Betriebe ohne Beanstandungen	14			
		Anzahl d. Betriebe m. Verstößen	Anzahl der Verstöße	Jugendl. m. Verstößen
Regelung der Arbeits- und Freizeit				
2.1 Anzahl der Verstöße bei der Nichteinhaltung der max. zulässigen tägl. Arbeitszeit				
keine Verstöße	41			
Arbeitszeit übersteigt zulässige 8 bzw. 8,5 Stunden	6	39	5	
Arbeitszeit übersteigt 9 Stunden (bei Anwendung eines Tarifvertrages)	0	0	0	
Arbeitszeit nicht überprüfbar	1			
2.2 Anzahl der Verstöße bei der Überschreitung der wöchentl. Arbeitszeit von 40 Stunden				
keine Verstöße	43			
Arbeitszeitüberschreitung < 1 Stunde	2	7	3	

Arbeitszeitüberschreitung > 1 Stunde	3	15	4
Arbeitszeit nicht überprüfbar	2		
2.3 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden			
keine Verstöße	44		
Anzahl der Verstöße	2	5	2
Schichtzeit nicht überprüfbar	2		
2.4 Anzahl der Verstöße bei Nichtgewährung der Ruhepausen			
keine Verstöße	41		
Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Min. o. 2 x 15 Minuten)	1	1	1
Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Min. o. 4 x 15 Minuten)	3	15	4
Überschreitung > 15 Minuten	1	2	2
nicht überprüfbar	3		
2.5 Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt?			
Ja	44		
Nein	1		
Entfällt	3		
2.6 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mind. 12 Stunden nach Beendigung der tägl. Arbeitszeit			
keine Verstöße	47		
Überschreitung < 0,5 Stunden	0	0	0
Überschreitung > 0,5 Stunden	0	0	0
nicht überprüfbar	1		

2.7 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung der Nachtruhe			
keine Verstöße	45		
Anzahl der Verstöße	1	1	1
nicht überprüfbar	2		
2.8 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbotens an Samstagen, Sonn- und Feiertagen			
keine Verstöße	46		
Anzahl der Verstöße	0	0	0
nicht überprüfbar	2		
2.9 Anzahl der Verstöße bei Fehlen eines Ersatzruhetages durch Freistellung bei Beschäftigung an Samstagen			
keine Verstöße	44		
Anzahl der Verstöße	2	2	2
nicht überprüfbar	2		
2.10 Anzahl der Verstöße bei Nichtgewährung der 5-Tage-Woche			
keine Verstöße	44		
Anzahl der Verstöße	2	2	2
nicht überprüfbar	2		
2.11 Anzahl der Verstöße bei Nichtgewährung des Mindesturlaubes (Alter zu Beginn des Kalenderjahres)			
keine Verstöße	41		
< 30 Werktagen unter 16 Jahren	2	2	2
< 27 Werktagen unter 17 Jahren	1	1	1
< 25 Werktagen unter 18 Jahren	1	1	1
nicht überprüfbar	3		

	2.12 Anzahl der Verstöße bei fehlender Freistellung für die Berufsschule			
	keine Verstöße	45		
	Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für Berufsschulpflichtige über 18)	0		
	Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden	0		
	Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen	0		
	nicht überprüfbar	3		
	2.13 Anzahl der Verstöße bei Nichtanrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit			
	keine Verstöße	44		
	bei mind. 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten mit 8 Stunden	0		
	bei Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden mit 40 Stunden	0		
	im Übrigen die Unterrichtszeiten mit Pausen	0		
	nicht überprüfbar	4		
	Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung			
	3.1 Wurden vor Beginn der Beschäftigung (bzw. bei wesentlicher Änderung) die Arbeitsbedingungen beurteilt?			
	nicht durchgeführt	5		
	nicht angemessen durchgeführt	15		
	angemessen durchgeführt	28		
	3.2 Liegt eine angemessene Gefährdungsbeurteilung vor?			
	Ja	24		
	Nein	2		
	teilweise	22		

	3.3 Sind auch die psychischen Belastungen berücksichtigt?			
	Ja	27		
	Nein	6		
	teilweise	15		
	3.4 Werden die Belastungen durch Heben und Tragen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?			
	Ja	33		
	Nein	11		
	entfällt	4		
	3.5 Ist die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?			
	Ja	45		
	Nein	3		
	3.6 Wurden die Jugendlichen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen?			
	keine Verstöße	39		
	vor Beginn der Beschäftigung keine Unterweisung über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen	2	2	2
	keine Unterweisung mind. Halbjährlich über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen	7	11	11
	keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen	0		
	3.7 Wurde die Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen dokumentiert?			
	Ja	41		
	Nein	7		

3.8 Anzahl der Verstöße bei fehlender Aufsichtspflicht			
keine Verstöße	47		
Beschäftigung im Lärmbereich	0	0	0
Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (Arbeitsmittel)	1	1	1
Umgang mit Gefahrstoffen	0		
Hinweis: Diese Arbeiten sind für Jugendliche außerhalb der Ausbildung verboten.			
3.9 Werden den Jugendlichen geeignete PSA (z. B. Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Wetterschutzkleidung) zur Verfügung gestellt?			
Ja	48		
Nein	0		
Ärztliche Untersuchungen			
4.1 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchung			
keine Verstöße	48		
Anzahl der Verstöße	0		
4.2 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung			
keine Verstöße	46		
Anzahl der Verstöße	2	3	
4.3 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung			
keine Verstöße	47		
Anzahl der Verstöße	1	1	
4.4 Wird eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt?			

Ja	25		
Nein	11		
entfällt	12		
4.5 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk			
Keiner / unbekannt	48		
4.6 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke			
keiner/unbekannt	48		
Anzahl der Verstöße	0		
4.7 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte			
Anzahl der Jugendlichen	0		
Sonstige Pflichten			
5.1 Wird ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt?			
Ja	38		
Nein	10		
5.2 Wird bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Aushang über Beginn und Ender der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb ausgehängt?			
Ja	15		
Nein	2		
Entfällt	31		

5.3 Wird ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt?			
Ja	46		
Nein	2		
Beanstandungen			
6.1 Beanstandungen			
keine Beanstandungen	14		
Beanstandungen bei der Arbeitszeit	6		
Beanstandungen bei den Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung	25		
Beanstandungen bei den ärztlichen Untersuchungen	1		
Beanstandungen bei den sonstigen Pflichten	2		
Erledigung			
7.1 Erledigung			
keine Beanstandungen, keine Maßnahmen	14		
geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)	7		
Revisionsschreiben	26		
OWiG-Verfahren	1		
Verstöße Gesamt		111	

ANLAGE 3: INFOFLYER



RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert am 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)

NOCH FRAGEN?

WEITERE AUSKUNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Hauptstr. 238; 55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781 565-0
- Referat 23
Stresemannstr. 3-5; 56068 Koblenz
Tel.: 0261 120-0
- Referat 24
Deworastr. 8; 54290 Trier
Tel.: 0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Kaiserstr. 31; 55116 Mainz
Tel.: 06131 96030-0
- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2; 67433 Neustadt/Weinstr.
Tel.: 06321 99-0

Landesamt für Umwelt

Kaiser-Friedrich-Str. 7; 55116 Mainz
Tel.: 06131 6033-0

JUGENDARBEITSSCHUTZ

in der Speditions-, Logistik- und
Postdienstleistungsbranche

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt
Rheinland-Pfalz (LFU)

Text: Diana Faller

Herstellung: LFU

Stand: März 2019

© LFU 2019



Der Gesetzgeber hat mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz spezielle Regelungen unter anderem zur täglich zulässigen Arbeitszeit, Ruhepausen und Freizeit erlassen, die in Verbindung mit eventuellen Beschäftigungsverboten die Gesundheit, die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor Überforderung und besonderen Gefahren schützen soll.

In der Speditions-, Logistik- und Postdienstleistungsbranche sind das vor allem Belastungen und Gefahren die beim Heben und Tragen, durch Arbeiten unter Zeitdruck und Witterungsverhältnisse verursacht werden können.

Oft sind jungen Menschen diese Gefahren nicht oder nur teilweise bewusst bzw. bekannt.

ARBEITSZEIT

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- Die zulässige tägliche Arbeitszeit darf nicht länger als acht bzw. 8,5 Stunden bei anderer Verteilung in derselben Woche betragen.
- Die Schichtzeit (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf grundsätzlich zehn Stunden nicht überschreiten.
- Jugendliche dürfen an fünf Tagen in der Woche arbeiten.
- Eine Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen ist nicht zulässig.

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist eine Pause von 60 Minuten zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche ab 16 Jahren bis 23 Uhr arbeiten.

TARIFVERTRÄGE

Das Jugendarbeitsschutzgesetz erlaubt gemäß § 21a in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung abweichende Arbeitszeitregelungen.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit untersucht werden (ausgenommen bei geringfügiger Beschäftigung).
- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn der Beschäftigung erfolgt sein, sofern das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

BESONDERE GEFÄHRDUNGEN

Vor Beginn der Beschäftigung

- Ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.
- Diese ist nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren.
- Sind die Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an gefährlichen Arbeitsstellen und beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen entsprechend ihrer körperlichen Konstitution keine schweren Lasten heben oder tragen.
- Den Jugendlichen ist die nach ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz, Handschuhe) zur Verfügung zu stellen.
- Die Beschäftigung in Lärmbereichen und das Arbeiten an gefährlichen Maschinen sind nur im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht zulässig.